

Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298),
- des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz) vom 14.06.1993 (GVBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg vom 05.10.2000 (GVBl. I S. 134) sowie durch die Neufassung des Schiedsstellengesetzes vom 21.11.2000 (GVBl. I S. 158)

die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **10.10.2006** beschlossene Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen der Gemeinde Schenkendöbern:

§ 1

Die ehrenamtliche Schiedsperson und ihr Stellvertreter der Gemeinde Schenkendöbern haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Schiedsstellengesetzes.

§ 2

Die ehrenamtliche Schiedsperson und ihr Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Damit soll der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, die außerhalb der obligatorischen Schlichtung liegen, abgedeckt werden.

§ 3

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Schiedsperson beträgt 26,00 € pro Monat, der Stellvertreter erhält ebenfalls 26,00 € Aufwandsentschädigung pro Monat.

§ 4

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Schenkendöbern, den 13.10.2006

Jeschke
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen des Amtes Schenkendöbern

Das Amt Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30),
- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30),
- des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz) vom 14.06.1993 (GVBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg vom 05.10.2000 (GVBl. I S. 134) sowie durch die Neufassung des Schiedsstellengesetzes vom 21.11.2000 (GVBl. I S. 158)

die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Schenkendöbern in seiner Sitzung am **16.12.2002** beschlossene, 1. Änderung der Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen des Amtes Schenkendöbern:

§ 1

Änderung des § 3

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Schiedsperson beträgt 26,00 € pro Monat, der Stellvertreter erhält ebenfalls 26,00 € Aufwandsentschädigung pro Monat.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Lutzketal, den 20. Dezember 2002

Quilisch
Amtsausschussvorsitzender

Jeschke
Amtdirektor